

Richtlinie für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen

22. Mai 2014

I Grundlagen, Zielsetzungen und Verbindlichkeit

Die nachstehende Richtlinie soll am schweizerischen Markt für kollektive Kapitalanlagen einen hohen Qualitätsstandard in der Information und der Beratung der Anleger¹ gewährleisten. Sie ist Teil der schweizerischen Selbstregulierung der Fondsbranche und präzisiert und ergänzt die Bestimmungen der von der SFAMA erlassenen Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft zum Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen. **1**

Die Richtlinie gilt bezüglich kollektiver Kapitalanlagen, einschliesslich deren Teilvermögen und Klassen, die in der Schweiz vertrieben werden, für **2**

- Fondsleitungen gemäss Art. 28 ff. KAG, **3**
- Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) gemäss Art. 36 ff. KAG, **4**
- Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) gemäss Art. 110 ff. KAG und **5**
- Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Art. 123 ff. KAG, **6**

im folgenden „Anbieter“ genannt. **7**

Die im Anhang aufgeführten *Bestimmungen für die Vertriebsträger* sind integraler Bestandteil der Vertriebsverträge von Anbietern mit Vertriebsträgern in der Schweiz. In den Vertriebsverträgen sind die Vertriebsträger zu verpflichten, die *Bestimmungen für die Vertriebsträger* dauernd einzuhalten. **8**

Als „Vertriebsträger“ im Sinne dieser Richtlinie gelten sämtliche durch die Anbieter zum Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen beigezogenen Dritten im Sinne von Art. 24 Abs. 2 KAG. Sämtliche „Vertriebsträger“ im Sinne dieser Richtlinie haben mit den Anbietern schriftliche Vertriebsverträge (gemäss Ziff. 4 der Richtlinie) abzuschliessen. **9**

Demgemäss fallen unter den Begriff „Vertriebsträger“ im Sinne dieser Richtlinie: **10**

- a) sämtliche Personen mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz, welche (i) Anteile einer schweizerischen oder ausländischen kollektiven Kapitalanlage an nicht qualifizierte Anleger bzw. (ii) Anteile einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage an qualifizierte Anleger vertreiben und daher einer Vertriebsträgerbewilligung bedürfen (bewilligungspflichtige Vertriebsträger gemäss Art. 13 Abs. 1 bzw. Art. 19 Abs. 1^{bis} KAG) (nachstehend „*bewilligungspflichtige Vertriebsträger*“); **11**
- b) die von der Bewilligungspflicht befreiten Institute gemäss Art. 13 Abs. 3 KAG in Verbindung mit Art. 8 KKV) (nachstehend „*befreite Vertriebsträger*“); **12**

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

- c) sämtliche Personen, welche ausschliesslich Anteile einer schweizerischen kollektiven Kapitalanlage und nur an qualifizierte Anleger vertreiben und keiner Vertriebssträgerbewilligung bedürfen (da der diesbezügliche Vertrieb gemäss FINMA-Rundschreiben 2013/9 Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen, Rz 62, weder bewilligungspflichtig noch bewilligungsfähig ist) (nachstehend „*nicht bewilligungspflichtige Vertriebssträger*“); **13**
- d) Finanzintermediäre mit Sitz im Ausland gemäss Art. 19 Abs. 1^{bis} KAG in Verbindung mit Art. 30a Abs. 1 KKV, welche ausländische kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz ausschliesslich an qualifizierte Anleger vertreiben (nachstehend „*ausländische Vertriebssträger*“). **14**

Die *Bestimmungen für die Vertriebssträger* sind auch durch die Anbieter einzuhalten, falls diese selber direkt im Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen tätig sind. **15**

Die *Bestimmungen für die Vertriebssträger* finden sodann Anwendung auf Agenten einer Versicherungsgesellschaft, die nicht aufgrund des Agenturvertrages rechtlich und faktisch in die Organisation der Versicherungseinrichtung eingebunden sind. **16**

II Richtlinie

A Auswahl und Zusammenarbeit mit Vertriebssträgern

Grundsatz

1. Die Anbieter arbeiten im Vertrieb der von ihnen verwalteten bzw. vertretenen kollektiven Kapitalanlagen ausschliesslich mit Vertriebssträgern zusammen, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. **17**

Im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen dürfen Anbieter Aufgaben aus dieser Richtlinie an Dritte delegieren. **18**

Auswahl der Vertriebssträger

2. Die Anbieter wählen die Vertriebssträger unter Beachtung des Grundsatzes gemäss Ziff. 1 sorgfältig aus. **19**
3. Die Anbieter haben sicherzustellen, dass die Vertriebssträger ihnen die im Anhang unter IV. A festgelegten Nachweise erbringen. **20**

Abschluss von Vertriebsverträgen

4. Die Anbieter schliessen Vertriebsverträge auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassungen der Mustervertriebsverträge der SFAMA ab. Die im Anhang wiedergegebenen *Bestimmungen für die Vertriebssträger* sind integraler Bestandteil der Vertriebsverträge. **21**
5. Die Anbieter verpflichten die Vertriebssträger dazu, die im Anhang aufgeführten *Bestimmungen für die Vertriebssträger* dauernd einzuhalten. **22**

Zusammenarbeit mit den Vertriebssträgern

6. Die Anbieter prüfen, ob die Vertriebssträger über die persönlichen und fachlichen Ressourcen für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit verfügen. Bei Bedarf gewährleisten sie eine angemessene Unterstützung, Schulung und Ausbildung der Vertriebssträger, die ihnen die dauernde Einhaltung der *Bestimmungen für die Vertriebssträger* ermöglicht. **23**

Überwachungspflichten

7. Die Anbieter treffen angemessene Vorkehrungen und Kontrollen, die es ihnen erlauben, wesentliche Veränderungen in der Rechtsform, Struktur (namentlich beim Einsatz von weiteren Beauftragten), personellen Situation, Geschäftstätigkeit und/oder im Geschäftsverhalten sowie in Bezug auf die Vertriebsmodalitäten der Vertriebssträger festzustellen. **24**
8. Die Anbieter verpflichten die bewilligungspflichtigen Vertriebssträger die Einhaltung der *Bestimmungen für die Vertriebssträger* durch eine Prüfgesellschaft gemäss Anhang und Beilage 1 „Prüfung“ sowie die Einhaltung der Meldepflichten gemäss Art. 16 KAG jährlich prüfen zu lassen. Sie überwachen den fristgerechten Eingang der entsprechenden Prüfberichte und werten diese systematisch aus. **25**
- Die Anbieter verpflichten die befreiten Vertriebssträger eine Prüfgesellschaft gemäss Anhang und Beilage 1 „Prüfung“ zu instruieren und den betroffenen Anbieter schriftlich zu informieren, wenn sie Verstösse gegen die *Bestimmungen für die Vertriebssträger* feststellt, die zu einer Beanstandung im Bericht über die Aufsichtsprüfung führen. **26**
- Die Anbieter verpflichten die nicht bewilligungspflichtigen Vertriebssträger und die ausländischen Vertriebssträger zur jährlichen Abgabe einer schriftlichen Bestätigung gemäss Beilage 2 „Bestätigung“ des Anhangs. Bei Hinweisen, dass die Bestätigung nicht den Tatsachen entspricht, treffen die Anbieter angemessene Massnahmen. **27**
9. Bei Kenntnis im Rahmen der ordentlichen Zusammenarbeit, beziehungsweise aufgrund der Meldung der Prüfgesellschaft von Verstössen gegen die *Bestimmungen für die Vertriebssträger* oder gegen die Meldepflicht gemäss Art. 16 KAG halten die Anbieter den Vertriebssträger an, unmittelbar angemessene Korrekturmassnahmen zu treffen (mit Vollzugsmeldung an den Anbieter). Bei wiederholten oder groben Verstössen ist der Vertriebsvertrag aufzulösen und die Aufsichtsbehörde darüber zu informieren. **28**
10. Im Falle einer Weiterdelegation an Untervertriebssträger verpflichtet der Anbieter den Vertriebssträger, die Untervertriebssträger zur Einhaltung der Pflichten gemäss Kapitel IV D des Anhangs zu verpflichten. **29**

B Interne Weisung

Die Anbieter halten die Politik und die Grundsätze bezüglich Auswahl und laufender Betreuung/Überwachung von Vertriebssträgern in einer internen Weisung fest. Dabei regeln sie u.a. **30**

- Auswahlkriterien und -verfahren; **31**

- Zuständigkeiten für den Abschluss von Vertriebsverträgen sowie für die laufende Betreuung/Überwachung (Massnahmen zur Feststellung von wesentlichen Veränderungen und eines ungewöhnlichen Geschäftsverhaltens) der Vertriebsträger; **32**
- Verhalten bei festgestellten Veränderungen (im Sinne von Ziff. 9) oder eines ungewöhnlichen Geschäftsverhaltens der Vertriebsträger sowie bei Verstössen gegen die *Bestimmungen für die Vertriebsträger*; **33**

III Übrige Bestimmungen

A Mindeststandard

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) hat diese Richtlinie als Mindeststandard anerkannt (FINMA-RS 08/10Selbstregulierung als Mindeststandard). **34**

B Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde am 22. Mai 2014 vom Vorstand der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA erlassen. Sie tritt auf den 1. Juli 2014 in Kraft. Die Übergangsbestimmungen von Art. 158d Abs. 4 KAG und 144c Abs. 5 KKV bleiben vorbehalten. **35**

Bestehende Vertriebsverträge müssen bis spätestens 30. Juni 2015 angepasst werden. Die neuen Anforderungen gemäss Anhang sind erst einzuhalten, wenn die Vertriebsverträge angepasst wurden. **36**

C Anhang

Bestimmungen für die Vertriebsträger **37**

Anhang: Bestimmungen für die Vertriebsträger („Bestimmungen“)

I Zielsetzungen

Die nachstehenden Bestimmungen sollen im Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz eine hinreichende Information und Beratung der Anleger gewährleisten. Adressaten von Vertriebshandlungen in der Schweiz sollen sich darauf verlassen können, dass die kollektiven Kapitalanlagen auf professionelle und transparente Weise vertrieben werden. **1**

II Gültigkeit, Verbindlichkeit

Diese Bestimmungen sind integraler Bestandteil der Vertriebsverträge von Anbietern mit Vertriebsträgern in der Schweiz. Soweit nachfolgend nicht ausdrücklich eingeschränkt oder spezifiziert, betreffen diese Bestimmungen sowohl den Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger als auch den Vertrieb an qualifizierte Anleger durch folgende Vertriebsträger: **2**

- a) sämtliche Personen mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz, welche (i) Anteile einer schweizerischen oder ausländischen kollektiven Kapitalanlage an nicht qualifizierte Anleger bzw. (ii) Anteile einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage an qualifizierte Anleger vertreiben und daher einer Vertriebsträgerbewilligung bedürfen (bewilligungspflichtige Vertriebsträger gemäss Art. 13 Abs. 1 bzw. Art. 19 Abs. 1^{bis} KAG) (nachstehend „bewilligungspflichtige Vertriebsträger“); **3**
- b) die von der Bewilligungspflicht befreiten Institute gemäss Art. 13 Abs. 3 KAG in Verbindung mit Art. 8 KKV) (nachstehend „befreite Vertriebsträger“); **4**
- c) sämtliche Personen, welche Anteile einer schweizerischen kollektiven Kapitalanlage an qualifizierte Anleger vertreiben und keiner Vertriebsträgerbewilligung bedürfen (da der diesbezügliche Vertrieb gemäss FINMA-Rundschreiben 2013/9 Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen, Rz 62, weder bewilligungspflichtig noch bewilligungsfähig ist) (nachstehend „nicht bewilligungspflichtige Vertriebsträger“); **5**
- d) Finanzintermediäre mit Sitz im Ausland gemäss Art. 19 Abs. 1^{bis} KAG in Verbindung mit Art. 30a Abs. 1 KKV, welche ausländische kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz ausschliesslich an qualifizierte Anleger vertreiben (nachstehend „ausländische Vertriebsträger“). **6**

Die Bestimmungen betreffen ausschliesslich die Tätigkeit im Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen. Sie greifen nicht in andere Tätigkeiten des Vertriebsträgers ein und enthalten auch keine Bestimmungen zu anderen Funktionen wie beispielsweise der administrativen Abwicklung von Transaktionen oder zu Pflichten im Zusammenhang mit dem Geldwäschereigesetz oder mit steuerrechtlichen Obliegenheiten. **7**

III Bestimmungen

A Organisation des Vertriebsträgers

1. Der Vertriebsträger trifft die erforderlichen organisatorischen Massnahmen, die ihm die dauernde Einhaltung dieser Bestimmungen ermöglichen. Der Vertriebsträger hat dem Anbieter sämtliche Informationen zu liefern, die dieser zur Wahrnehmung seiner Überwachungspflichten benötigt. **8**
2. Der Vertriebsträger beschäftigt in der auf kollektive Kapitalanlagen bezogenen Beratung nur Personen, die aufgrund ihrer Fachausbildung und ihrer Berufserfahrung in der Lage sind, den Grundsätzen der Bestimmungen zu genügen. **9**
3. Der Vertriebsträger erfüllt auch die Meldepflichten gemäss Art. 16 KAG. **10**

B Informationspflichten

4. Der Vertriebsträger wahrt ausschliesslich die Interessen der Anleger. **11**
5. Vertreibt der Vertriebsträger kollektive Kapitalanlagen im direkten Kontakt mit Anlegern, so sind, sofern eine individuelle Beratung erfolgt, folgende Grundsätze zu beachten: **12**
 - 5.1 Im Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger und an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3^{bis} KAG (vermögende Privatpersonen), welche nicht auf die Beratung verzichten, beachtet der Vertriebsträger die individuellen Bedürfnisse der Anleger, insbesondere deren Risikobereitschaft und Risikofähigkeit. **13**
 - 5.2 Im Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger informiert der Vertriebsträger die Anleger objektiv über den Anlagecharakter, die Chancen und Risiken der angebotenen kollektiven Kapitalanlagen. Diese Pflicht ist je nach Erfahrung und fachlichen Kenntnissen der Anleger sowie nach der Komplexität der kollektiven Kapitalanlage zu erfüllen. Der Vertriebsträger kann davon ausgehen, dass der Anleger mit den Grundrisiken einer Geldmarkt-, Obligationen-, Aktien- und Fremdwährungsanlage vertraut ist. **14**
 - 5.3 Der Vertriebsträger beachtet betreffend Informations- und Offenlegungspflichten die jeweils gültige Transparenzrichtlinie. **15**
 - 5.4 Im Übrigen beachtet der Vertriebsträger alle ihm obliegenden vertraglichen, gesetzlichen und selbstregulatorischen Pflichten, u.a. die Protokollierungspflicht gemäss Art. 24 Abs. 3 KAG sowie die Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Protokollierungspflicht nach Art. 24 Abs. 3 KAG. **16**
6. Vertreibt der Vertriebsträger kollektive Kapitalanlagen über elektronische Kanäle oder in anderen Formen ohne direkten Kundenkontakt gemäss Ziff. 5, so sind folgende Grundsätze zu beachten: **17**
 - 6.1 Der Vertriebsträger weist ausdrücklich auf den Beratungsausschluss hin. **18**
 - 6.2 Der Vertriebsträger beachtet seine Informationspflicht gemäss Ziff. 5.2 sowie 5.3 sinngemäss. Dabei kann er diese standardisiert wahrnehmen. **19**

6.3	Den Vertriebsträger trifft keine Informationspflicht gemäss Ziff. 5.2 und 5.3, wenn der Anleger in einer schriftlichen Erklärung angibt, auf zusätzliche Informationen zu verzichten.	20
	Erteilt ein Anleger einen Zeichnungsauftrag für Anteile an kollektiven Kapitalanlagen aus eigener Initiative oder verlangt er von sich aus Informationen über bestimmte kollektive Kapitalanlagen, so finden die Bestimmungen dieses Abschnittes B keine Anwendung. Die Kontaktaufnahme seitens des Anlegers ist zu dokumentieren.	21
7.	In Bezug auf den Vertrieb über das Internet beachtet der Vertriebsträger das FIN-MA-RS 2013/9 Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen.	22
8.	Die dem Vertriebsträger vom Anbieter überlassenen Unterlagen sind den interessierten Anlegern kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies gilt namentlich für Prospekte, vereinfachte Prospekte bzw. wesentliche Informationen für die Anleger, Kollektivanlageverträge, Statuten, Anlagereglemente sowie Jahres- und Halbjahresberichte der angebotenen kollektiven Kapitalanlagen.	23
9.	Auskünfte und Unterlagen des Vertriebsträgers müssen vollständig sowie in Wort und Schrift so gestaltet sein, dass sie für die Anleger jederzeit klar und verständlich sind. Unzulässig sind insbesondere irreführende Angaben sowie Renditeversprechen (dies gilt nicht für die Angabe indikativer Mindestpreise bei kollektiven Kapitalanlagen mit begrenzten Kursrisiken). Bei der Verwendung historischer Performancedaten ist darauf hinzuweisen, dass diese für die Zukunft nicht garantiert werden können. In den materiellen Aussagen zu einzelnen kollektiven Kapitalanlagen hat sich der Vertriebsträger an die Angaben in den ihm vom Anbieter zur Verfügung gestellten Unterlagen zu halten.	24
10.	Der Vertriebsträger verzichtet auf aggressive Vertriebspraktiken jeder Art, wie zum Beispiel das unerwünschte und aufdringliche Kontaktieren von potentiellen Kunden am Telefon („cold calling“) oder über elektronische Medien („spamming“).	25
11.	Empfehlungen, die vorab den Eigeninteressen des Vertriebsträgers zulasten der Anleger dienen, sind unzulässig. Dies gilt insbesondere für ein Verhalten, das Anleger zu einer unverhältnismässig grossen Anzahl von Portfeuilleumschichtungen ("portfolio churning") veranlasst.	26
12.	Der Vertriebsträger verzichtet auf jede Form des "front running". Damit gemeint sind Eigengeschäfte durch ihn oder seine Mitarbeiter, die in Antizipation von Wertpapiertransaktionen einer kollektiven Kapitalanlage (z.B. als Folge bedeutender Käufe oder Rückgabe von Anteilen durch Anleger) abgeschlossen werden.	27
C	Dokumentation des Vertriebsträgers	
13.	Der Vertriebsträger regelt bzw. dokumentiert schriftlich:	28
	• die erlassenen organisatorischen Massnahmen gemäss Ziff. 1;	29
	• die Anforderungen an die Fachausbildung bzw. Berufserfahrung und die Ausbildungs- bzw. Weiterbildungsmassnahmen gemäss Ziff. 2;	30
	• die Beratung und, beim Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger, die Risikoaufklärung gemäss Ziff. 5 (z.B. in einer Besprechungsnotiz);	31

- den Verzicht auf Information gemäss Ziff. 6.3 (z.B. in einer Notiz). **32**

IV Übrige Bestimmungen

A Nachweise

Die Vertriebssträger haben dem Anbieter folgende Nachweise zu erbringen: **33**

- Nachweis der Bewilligung der Aufsichtsbehörde als Vertriebssträger bzw. bei ausländischen Vertriebssträgern der Nachweis, dass er in seinem Sitzstaat zum Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen berechtigt ist (Art. 30a Abs. 1 KKV). Davon ausgenommen sind die *befreiten* sowie die *nicht bewilligungspflichtigen Vertriebssträger*; **34**
- Angaben über die Organisation in Bezug auf den Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen. Davon ausgenommen sind die *befreiten Vertriebssträger*. **35**

B Prüfung

Die *bewilligungspflichtigen Vertriebssträger* sowie die *befreiten Vertriebssträger* haben- unabhängig von ihrer Rechtsform - die Einhaltung dieser Bestimmungen in Bezug auf die jeweilige Vertriebsart durch eine Prüfgesellschaft prüfen zu lassen. Die Prüfgesellschaft prüft auch die Einhaltung von Art. 16 KAG durch den Vertriebssträger. Die Vertriebssträger geben die von ihnen mit der Prüfung beauftragte Person dem Anbieter bekannt. **36**

Einzelheiten über die Prüfung sind in Beilage 1 „Prüfung“ konkretisiert. **37**

C Bestätigung

Die *nicht bewilligungspflichtigen Vertriebssträger* sowie die *ausländischen Vertriebssträger* haben dem Anbieter unaufgefordert jährlich bis Ende Januar eine Bestätigung gemäss Beilage 2 „Bestätigung“ abzugeben. **38**

D Weiterdelegation an Untervertriebssträger

Der Vertriebssträger kann die ihm durch den Anbieter delegierten Aufgaben mit dessen Zustimmung weiterdelegieren. Bei den beauftragten Untervertriebssträgern hat es sich um Vertriebssträger im Sinne der Definition unter Rz 10 ff. der Richtlinie zu handeln, wobei für den Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger nur *bewilligungspflichtige Vertriebssträger* sowie *befreite Vertriebssträger* als Untervertriebssträger bzw. weitere Vertriebssträger hinzugezogen werden dürfen. **39**

Im Falle einer solchen Weiterdelegation verpflichtet sich der Vertriebssträger, dem Anbieter sämtliche Informationen zukommen zu lassen, damit dieser die Überwachungspflichten gemäss Rz 29 und 30 der Richtlinie wahrnehmen kann. **40**

Der Vertriebssträger auferlegt den beauftragten Untervertriebssträgern die Pflicht zur Beachtung der vorliegenden Bestimmungen. Die beauftragten Untervertriebssträger sind zu ver- **41**

pflichten, die Einhaltung der *Bestimmungen für die Vertriebssträger* gemäss Anhang und Beilage 1 „Prüfung“ sowie die Einhaltung der Meldepflichten gemäss Art. 16 KAG jährlich prüfen zu lassen oder gegebenenfalls die Bestätigung gemäss Beilage 2 beizubringen. Die Vertriebssträger müssen, den fristgerechten Eingang der entsprechenden Prüfberichte beziehungsweise Bestätigungen überwachen und diese systematisch auswerten. Meldungen der Prüfgesellschaft und Kenntnisse im Rahmen der ordentlichen Zusammenarbeit zwischen Vertriebssträger und Untervertriebssträger über Verstösse gegen die *Bestimmungen für die Vertriebssträger* oder gegebenenfalls gegen die Meldepflichten gemäss Art. 16 KAG müssen den Anbietern weitergeleitet werden. Bei wiederholten oder groben Verstössen hat der Vertriebssträger den Vertriebsvertrag mit dem Untervertriebssträger aufzulösen und den Anbieter und die Aufsichtsbehörde darüber zu informieren.

E Inkrafttreten

Diese Bestimmungen wurden am 22. Mai 2014 vom Vorstand der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA erlassen. Sie treten auf den 1. Juli 2014 unter Vorbehalt von Ziff. III B der Richtlinie für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen (Übrige Bestimmungen / Inkrafttreten) in Kraft. **42**

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) hat diese Bestimmungen als Anhang zur Richtlinie für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen zustimmend zur Kenntnis genommen. **43**

F Beilage

1. Prüfung der Einhaltung der *Bestimmungen für die Vertriebssträger* gemäss Ziff. IV Bund der Meldepflicht gemäss Art. 16 KAG vorstehend **44**
2. Muster: Bestätigung betreffend Vertrieb an qualifizierte Anleger durch *nicht bewilligungspflichtige* oder *ausländische Vertriebssträger* gemäss Ziff. IV C vorstehend **45**

Beilage 1: Prüfung

Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen für die Vertriebsträger gemäss Ziff. IV B der Bestimmungen und der Meldepflicht gemäss Art. 16 KAG

A Prüfung bei befreiten Vertriebsträgern (Art. 13 Abs. 3 KAG in Verbindung mit Art. 8 KKV)

Die Prüfgesellschaft prüft im Rahmen der Aufsichtsprüfung die Einhaltung der *Bestimmungen für die Vertriebsträger* aufgrund der Vorgaben der Aufsichtsbehörde in den jeweiligen Rundschreiben der FINMA. 1

Sie hält das Prüfergebnis im Bericht über die Aufsichtsprüfung fest. Stellt sie Verstösse fest, die zu einer Beanstandung im Bericht über die Aufsichtsprüfung führen, informiert sie den betroffenen Anbieter schriftlich. 2

B Prüfung bei bewilligungspflichtigen Vertriebsträgern (Art. 13 Abs. 1 KAG)

Für die Prüfung der *Bestimmungen für die Vertriebsträger* sind zugelassen: 3

- Revisionsexperten nach Art. 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (RAG); 4
- Revisoren nach Art. 5 RAG; 5
- Revisionsunternehmen nach Art. 6 Abs. 1 RAG. 6

Der Vertriebsträger gibt dem Anbieter die mit der Prüfung beauftragte Person und allfällige Wechsel bekannt. 7

Die Prüfung der Einhaltung der *Bestimmungen für die Vertriebsträger* hat jährlich zu erfolgen. Die Prüfberichte über die Einhaltung der *Bestimmungen für die Vertriebsträger* sind innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erstatten. 8

In Bezug auf Vertriebsverträge, die ausschliesslich den Vertrieb an qualifizierte Anleger betreffen, ist die Einhaltung folgender Punkte zu prüfen: 9

- a) die dauernde Einhaltung der für den Vertrieb an qualifizierte Anleger anwendbaren *Bestimmungen für die Vertriebsträger*; 10
- b) den Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich an qualifizierte Anleger und unter Einhaltung sämtlicher anwendbaren regulatorischer und selbstregulatorischer Bestimmungen; 11
- c) [nur für ausländische kollektive Kapitalanlagen: die ausschliessliche Verwendung von Fondsdokumenten, die den Vertreter, die Zahlstelle sowie den Gerichtsstand angeben.] 12

Die mit der Prüfung beauftragte Person erstattet den Prüfbericht zuhanden des betreffenden Anbieters. Hält sie in ihrem Bericht Verstösse gegen die *Bestimmungen für die Vertriebsträger* oder gegen die Meldepflichten gemäss Art. 16 KAG fest, so stellt sie eine Kopie des Prüfberichtes auch der FINMA zu.

13

aufgehoben

Beilage 2: Bestätigung

Muster: Bestätigung betreffend Vertrieb an qualifizierte Anleger durch nicht bewilligungspflichtige oder ausländische Vertriebsträger gemäss Ziff. IV C der Bestimmungen

An Auswahltext [Firma des nicht bewilligungspflichtigen Vertriebsträgers] [Name des ausländischen Vertriebsträgers mit Sitz im Ausland] 1

Wir, die [Name bzw. Firma des Vertriebsträgers] („Vertriebsträger“) vertreiben Anteile von kollektiven Kapitalanlagen ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss Vertriebsvertrag vom XXX 2

In diesem Zusammenhang bestätigen wir was folgt: 3

Wir [sowie die durch uns bestellten weiteren Vertriebsträger bzw. Untervertriebsträger] haben im vergangenen Kalenderjahr: 4

a) die auf den Vertrieb an qualifizierte Anleger anwendbaren *Bestimmungen für die Vertriebsträger* dauernd eingehalten; 5

b) die ausländischen kollektiven Kapitalanlagen ausschliesslich an qualifizierte Anleger und unter Einhaltung sämtlicher anwendbaren regulatorischer und selbstregulatorischer Bestimmungen vertrieben; 6

c) [nur für ausländische kollektive Kapitalanlagen: ausschliesslich Fondsdokumente verwendet, die den Vertreter, die Zahlstelle sowie den Gerichtsstand angeben.] 7

Bemerkungen: 8

[Ort] [Datum] [Unterschrift]: 9

INHALTSVERZEICHNIS

Richtlinie für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen	1
I Grundlagen, Zielsetzungen und Verbindlichkeit	1
II Richtlinie	2
A Auswahl und Zusammenarbeit mit Vertriebsträgern	2
Grundsatz	2
Auswahl der Vertriebsträger	2
Abschluss von Vertriebsverträgen	2
Zusammenarbeit mit den Vertriebsträgern	3
Überwachungspflichten	3
B Interne Weisung	3
III Übrige Bestimmungen	4
A Mindeststandard	4
B Inkrafttreten	4
C Anhang	4
Anhang: Bestimmungen für die Vertriebsträger („Bestimmungen“)	5
I Zielsetzungen	5
II Gültigkeit, Verbindlichkeit	5
III Bestimmungen	6
A Organisation des Vertriebsträgers	6
B Informationspflichten	6
C Dokumentation des Vertriebsträgers	7
IV Übrige Bestimmungen	8
A Nachweise	8
B Prüfung	8
C Bestätigung	8
D Weiterdelegation an Untervertriebsträger	8
E Inkrafttreten	9
F Beilage	9
Beilage 1: Prüfung	10
Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen für die Vertriebsträger gemäss Ziff. IV B der Bestimmungen und der Meldepflicht gemäss Art. 16 KAG	10
A Prüfung bei befreiten Vertriebsträgern (Art. 13 Abs. 3 KAG in Verbindung mit Art. 8 KKV) ..	10
B Prüfung bei bewilligungspflichtigen Vertriebsträgern (Art. 13 Abs. 1 KAG)	10
Beilage 2: Bestätigung	12
Muster: Bestätigung betreffend Vertrieb an qualifizierte Anleger durch nicht bewilligungspflichtige oder ausländische Vertriebsträger gemäss Ziff. IV C der Bestimmungen ..	12